

Öffentliche Bekanntmachung

1. **07.08.2020** **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Verfahren im Wasserrecht - Antrag nach § 68 WHG zum Gewässer Ausbau des Murbachs in Leichlingen**

2. **10.08.2020** **Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 3 PlanSiG**

Öffentliche Bekanntmachung

1. **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.**
Verfahren im Wasserrecht - Antrag nach § 68 WHG zum Gewässer Ausbau des Murbachs in Leichlingen

Die Exklusiv Wohnbau Rheinland GmbH beabsichtigt den Bau eines Mehrfamilienhauses in Leichlingen, Balken 18-20. Das geplante Gebäude befindet sich direkt am Unterlauf des Murbachs, rund 200 m oberhalb der Mündung in die Wupper.

Das einstige Bestandsgebäude bildete mit seiner Außenwand gleichzeitig die Ufermauer auf der linken Gewässerseite. Das Gebäude ist zwischenzeitlich abgerissen, die Mauer im Uferbereich wurde jedoch zunächst erhalten. Auf der rechten Seite des Gewässers befindet sich eine Mauer aus Bruchsteinen, die teilweise schon im Verfall begriffen ist. Insgesamt kann der Gewässerabschnitt auf dem hier in Rede stehenden Grundstück als stark degradiert bezeichnet werden.

Im Rahmen der Vorabstimmungen mit meiner Unteren Wasserbehörde wurde sich darauf verständigt, dass der geplante Neubau 3 m von der Linie der heutigen Ufermauer abrückt. Dieser Gewässerstrandstreifen soll dazu verwendet werden, eine Uferböschung anzulegen. Auch die Bruchsteinmauer auf der anderen Gewässerseite soll entfernt werden und es soll eine Uferböschung hergestellt werden. Neben einer Verbesserung der Gewässerstruktur ist so auch eine Verbesserung der hydraulischen Abflusssituation im Gewässer zu erwarten, da der Abflussquerschnitt deutlich vergrößert wird. Der Ausbauabschnitt hat eine Länge von ca. 45 m.

Mit Antrag vom 13.07.2020 wurde für die o.g. Maßnahme (Neugestaltung der Ufer) ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht. Für das Bauvorhaben läuft parallel ein Bauantragsverfahren bei der Stadt Leichlingen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG ist für das hier beantragte

wasserwirtschaftliche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, bei der die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu überprüfen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen in einem Fall vor. Unter Ziffer 2.3.9. der Anlage 3 ist festzustellen, dass Der Murbach als berichtspflichtig im Sinne der EG-WRRL ausgewiesen ist und die Umweltqualitätsziele im Sinne der EG-WRRL nicht erreicht sind. Durch die geplante Maßnahme ist jedoch keine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands zu befürchten. Es ist im Gegenteil eine - wenn auch kleinräumige - Verbesserung des Gewässerzustands zu erwarten.

Die weitere Prüfung auf Grundlage der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist ebenso negativ ausgefallen. Die Maßnahme ist sehr kleinräumig und stellt keinen erheblichen nachteiligen Eingriff in die Umwelt dar, sondern im Gegenteil eine kleinräumige Verbesserung. Während der Bauphase sind Störungen durch Lärm und Verschmutzungen der Zufahrtswege zu erwarten. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Unfall mit Baumaschinen/-fahrzeugen wassergefährdende Stoffe austreten und zu einem Umweltschaden führen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Schadensereignisses ist jedoch sehr gering.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht schließlich nicht.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Az: 66-34-04-10019-2020

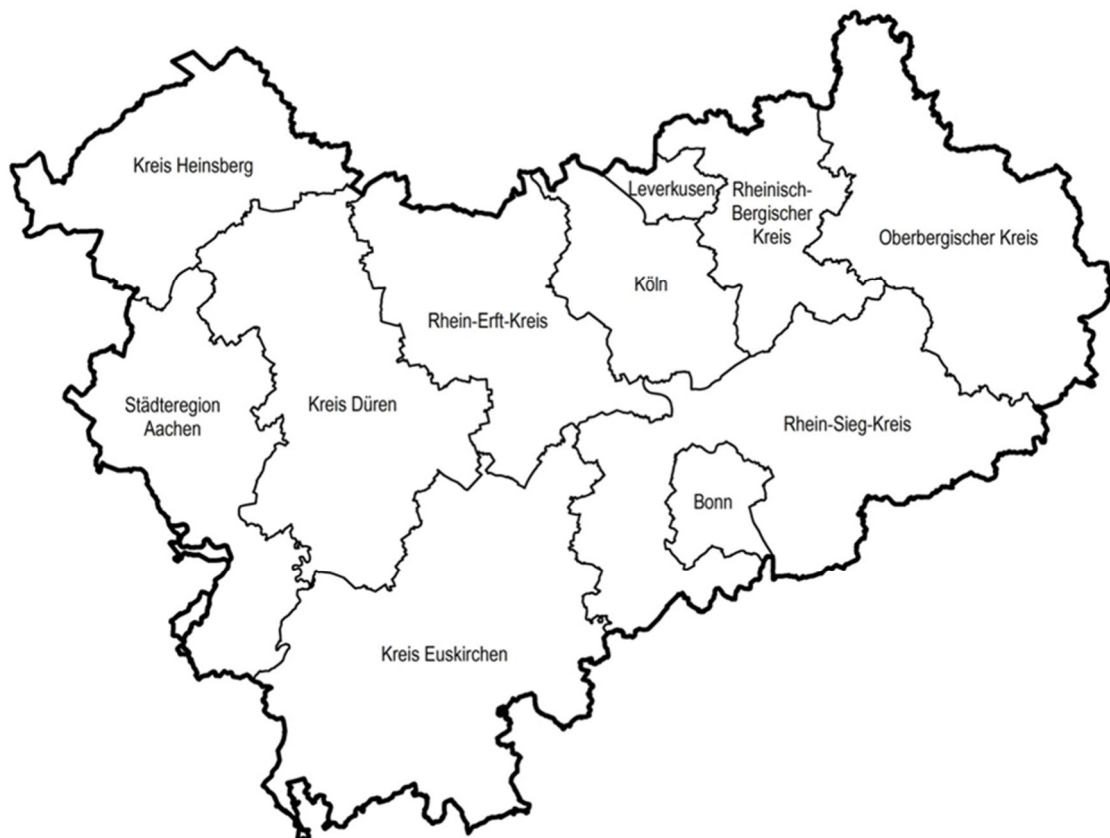
Bergisch Gladbach, den 07.08.2020

Im Auftrag
gez. Helmerichs

2. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln - Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Erster Planentwurf hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 3 PlanSiG

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 24. Sitzung am 13.03.2020 den ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) des Regionalplans Köln zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 - Maßstab 1:50.000

Inhaltlich umfasst der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, auf dessen Basis sämtliche Inhalte des aktuellen Regionalplanes Köln bzgl. der Sicherung und des Abbaus oberflächennaher nichtenergetische Bodenschätze für Lockergesteine überarbeitet werden (also für die Rohstoffgruppen Kies/Kiessand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande).

Der erste Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe legt zeichnerisch „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Reservegebieten als Vorranggebiete fest. Dabei werden ausreichend BSAB vorgehalten, um einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für alle Lockergesteine (Kies/Kiessand, Ton/Schluff, präquartäre Kiese und Sande) zu gewährleisten. Bestehende BSAB werden dabei zum Teil zurückgenommen bzw. verkleinert. Der Teilplan sieht darüber hinaus die Festlegung textlicher Ziele und Grundsätze vor, um die zukünftige Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung räumlich zu steuern.

Der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe soll der Wirtschaft und der Bevölkerung eine sichere und bedarfsgerechte Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen garantieren und dem gesellschaftlichen Interesse an einer sparsamen und umweltverträglichen Nutzung von Rohstoffen, auch für kommende Generationen, nachkommen.

Formal handelt es sich bei dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe um eine mehrere sachliche bzw. räumliche Teilabschnitte umfassende Regionalplanänderung, nämlich die Teilabschnitte Region Aachen, Region Bonn/Rhein-Sieg, Region Köln, und Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville.

Gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu dem ersten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) Stellung zu nehmen.

Die Planunterlage umfasst:

- Teil A. Textlicher Teil (Textliche Festlegungen, Planbegründung),
- Teil B. Anhang A bis G,
- Teil C. Zeichnerische Festlegungen (Karten 1 - 3),
- Teil D. Umweltbericht nebst Anhängen A bis C,
- Teil E. Beteiligtenliste

Gemäß § 3 PlanSiG wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

07. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020

auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln heruntergeladen werden (zip-Datei, 500 MB):

<http://url.nrw/BRK-TeilplanNR-Planentwurf1b>

oder auf der Internetpräsenz des Rheinisch-Bergischen Kreises:

<https://www.rbk-direkt.de/regionalplanteilplan-nichtenergetische-rohstoffe.aspx>

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - Plan-SiG) in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Regionalplanungsbehörde: telefonisch unter 0221/147-3516, per Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

07. September 2020 bis einschließlich 09. November 2020

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln, nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-3516 oder regionalplanung@brk.nrw.de zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:**

- **elektronisch** per E-Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder an planung@rbk-online.de
Bitte geben Sie dazu in der **Betreffzeile** Ihrer eMail, **nur** die Kurzbezeichnung - **Öff Lockergesteine** - an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder an den Rheinisch-Bergischen Kreis, z.H. Christine Hubbuch, Amt 67, Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen **in lesbarer Form abgegeben werden.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Schmelz
Bezirksregierung Köln
Dezernat 32, Regionalentwicklung und Braunkohle